

17

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 250/80

BESCHLUSS

in Sachen

der Kauffrau Elisabeth L. [REDACTED],
V. [REDACTED] Straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Friedrich M. [REDACTED] KG, vertreten
durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die
M. [REDACTED] Baugesellschaft mbH, diese vertreten durch
ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer,
den Dipl.-Ing. Günther M. [REDACTED], B. [REDACTED] Straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. K. [REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. E. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter
Dr. Girisch, Meise, Doerry und Bliesener
am 4. Juni 1981

beschlossen:

1. Die Revision der Beklagten gegen das
Ergänzungsurteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Celle vom
11. Juni 1980 wird als unzulässig
verworfen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.
3. Streitwert der Revision: 20.870 DM.
(Zinsen: 18.570 DM und Mehrwertsteuer
auf die Zinsen: 2.300 DM).

G r ü n d e :

I.

Die Beklagte ist durch Urteil des Landgerichts zur
Zahlung von 140.390,44 DM nebst Zinsen verurteilt worden.
Das Oberlandesgericht hat ihre Berufung durch Urteil vom
9. April 1980 zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung
der Klägerin hat es die Beklagte durch Ergänzungsurteil
vom 11. Juni 1980 zur Zahlung weiterer Zinsen und Mehr-
wertsteuer aus den Zinsen verurteilt. Mit ihren frist-

- 3 -

gerecht eingelegten Revisionen hat die Beklagte beide Urteile angegriffen.

II.

Die Revision gegen das Ergänzungsurteil vom 11. Juni 1980 ist unzulässig.

Nach einhelliger Auffassung ist ein Ergänzungsurteil ein Teilurteil und als solches nur dann mit der Revision anfechtbar, wenn diese zugelassen ist oder wenn das Ergänzungsurteil allein die erforderliche Beschwer ergibt (BGH NJW 1980, 840; Rosenberg/Schwab, ZPR, 13. Aufl., § 60 I 4 b = S. 341). Beides ist nicht der Fall. Die Beklagte ist durch das Ergänzungsurteil nur in Höhe von 20.870 DM beschwert.

Die Anfechtbarkeit des Ergänzungsurteils kann nicht dadurch herbeigeführt werden, daß die Revisionen gegen das ursprüngliche Urteil und das Ergänzungsurteil verbunden werden. § 517 ZPO, der für das Revisionsverfahren entsprechend gilt (BGH, Urteil vom 24. Februar 1953 - I ZR 98/52 = LM ZPO § 517 Nr. 1), schreibt eine Verbindung zwar vor. Diese setzt aber die Zulässigkeit beider Revisionen voraus (BGH NJW 1977, 1152).

In Rechtsprechung und Schrifttum ist anerkannt, daß die Kostenentscheidung eines Schlußurteils ausnahmsweise angefochten werden kann, wenn auch das vorangegangene Teilurteil angefochten worden ist (BGHZ 19, 172, 174 f; 20, 253, 254; 29, 126, 127; BGH NJW 1977, 1152; Rosenberg/Schwab, aaO S. 342; Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 321 Anm. 3).



- 4 -

Das beruht darauf, daß das Schlußurteil hinsichtlich der Kostenentscheidung mit dem vorausgegangenen Teilurteil ein einheitliches, untrennbares Ganzes bildet. Der Senat hat bereits entschieden, daß dies für den Zinsausspruch als Ergänzungsurteil nicht gilt (BGHZ 29, 126, 128). Daran hält er fest.

Vors. Richter Dr. Vogt
ist verstorben.

Girisch

Meise

Girisch

Doerry

Bliesener